



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/108/2016

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Diedicke, Martin	Datum: 01.04.2016
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	02.05.2016		öffentlich

### ***Bebauungsplan Nr. 114***

***"Gewerbegebiet Neufahrn-Eching und Mischgebiete entlang Echinger und Grünecker Straße sowie Bahnhofstraße und Teilstück Dietersheimer Straße";  
Würdigung der Stellungnahme der IHK München und Oberbayern***

#### **Sachverhalt:**

Stellungnahme der IHK München und Oberbayern vom 18.03.2016

mit dem hier dargelegten Planvorhaben, das die planungsrechtlichen Festsetzungen dahingehend konkretisieren soll, dass Vergnügungsstätten und Spielhallen ausgeschlossen werden, besteht Einverständnis. Das mit dem Planvorhaben verfolgte Ziel den Gebietscharakter eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes auch langfristig zu wahren und Verdrängungseffekte zu vermeiden, ist zu begrüßen.

Gleichwohl weisen wir mit Blick auf die Rechtssicherheit dieses Planvorhabens darauf hin, dass hierdurch keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf. Im gesamtstädtischen Kontext muss der Nachweis erbracht werden können, dass auch für Nutzungen wie Spielhallen, Standorte zur Verfügung stehen. Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

#### **Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die unterschiedlichen Vergnügungsstätten (Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Wettcafés und vergleichbare Vergnügungsstätten) werden mit dieser Bauleitplanung nicht gänzlich vom Gemeindegebiet ausgeschlossen. Lediglich entlang der Bahnhofstraße bzw. des Marktplatzes sowie der Echinger Straße, Grünecker Straße und einem Teilstück der Dietersheimer Straße wird die Nutzung solcher Einrichtungen untersagt. In den weiteren Bereichen des Bebauungsplanes Nr. 114 (Gewerbegebiet Neufahrn-Eching) ist die Nutzung lediglich in der für den Einzelhandel und das Gewerbe wichtigen Erdgeschosszone unzulässig.

Dementsprechend kann sichergestellt werden, dass der ansonsten zulässigen Nutzung solcher Einrichtungen im Gemeindegebiet substanzieller Raum zur Verfügung steht. Des Weiteren bleibt die Ermöglichung der Nutzungsart Spielhalle, Wettbüro, etc. in weiten Teilen des Gemeindegebietes, in denen der Gesetzgeber auch die Möglichkeit gibt, derartige Nutzungen zu betreiben, zulässig. Folglich führt diese Bauleitplanung dazu, dass im Gemeindegebiet Vergnügungsstätten weiterhin zulässig sind und keine unverhältnismäßige Einschränkung der Berufs- und Eigentumsfreiheit von Spielhallen, Wettbüros, etc. vorliegt. Es erfolgt lediglich eine zulässige Steuerung solcher Stätten. Eine Verhinderungsplanung liegt in diesem Fall nicht vor.

**Diskussionsverlauf:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

**Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	:	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>